

Satzung des Bildungsbeirates

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom xx.xx.xxxx (GVBl. S. Xxx) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Funktion

Der Bildungsbeirat der Stadt Laubach ist ein von der Stadtverordnetenversammlung eingesetztes Expertengremium zur Entwicklung bildungspolitischer Maßnahmen auf lokaler Ebene. Er besitzt keine eigene Beschluss- und Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten/Expertinnen in Fragen der Bildung, insbesondere der frühkindlichen Bildung, der schulischen Bildung und der Erwachsenenbildung sowie der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben **und Ziele**:

- Bündelung von vorhandenem Expertenwissen
- **Erhalt und Ausbau des Bildungsstandortes Laubach**
- **Vernetzung der Handelnden im Bildungsbereich der Stadt Laubach mit dem Ziel einer guten Zusammenarbeit**
- Entwicklung konkreter Praxisfelder und Projekte zur Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche (Modellprojekte) und deren Evaluation in der Praxis
- Beratung und Stützung der Projektträger durch begleitende Maßnahmen
- Entwicklung von Sponsoring- und Marketingkonzepten zur Förderung der Bildungskultur vor Ort
- Erstellung eines ~~Bildungsberichtes~~ **Arbeitsberichtes**. ~~Ein solcher~~ **Der** Bericht soll in der Regel ~~alle 3 Jahre~~ **einmal in jeder Wahlperiode** erstellt/aktualisiert werden.
- ~~sowie~~ Formulierung von Handlungsempfehlungen ~~zur Information der (Fach-)Öffentlichkeit und der~~ **für die** politischen Gremien
- Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, insbesondere der Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplanung

Der Beirat erhält dabei eine umfassende Unterstützung seitens der Stadt in Form von Räumlichkeiten, Materialien, **Erstellung des jeweils aktuellen Mitglidervverzeichnisses (inklusive aller Kontaktdaten und dessen Nachverfolgung)** u.ä.

~~Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Laubach zur Beratung und Beschlussfassung in den parlamentarischen Gremien, Einleitung und Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung des Dialoges zwischen Bildungs- und Jugendhilfeträgern auf örtlicher Ebene (Hearings, Expertenanhörungen, Foren, Fortbildungen, u.ä.) mit folgenden Zielen:~~

§ 2 Zusammensetzung

Der Bildungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen (**stimmberechtigte Mitglieder**):

- **der Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in**
- **2 Stadträte/Stadträtinnen**
- **der/die Jugendbeauftragte des Stadtparlaments**
- **die/der Vorsitzende des Sozialausschusses und 3 weitere, in Einzelwahl zu wählende Stadtverordnete**

- ein/e Vertreter/in der Schulleitung/des Kollegiums jeder Schule in Laubach (Theodor-Heuss-Schule, Evangelische Grundschule Freienseen, Friedrich-Magnus-Gesamtschule, Laubach-Kolleg, Produktionsschule am Alten Bahnhof)
- ein Vertreter des Oberhessischen Diakoniezentrums
- 2 Vertreterinnen der Kitas des OD
- 2 Vertreterinnen der Naturkitas
- weitere Vertreterinnen neuer Kita-Träger (Gründung durch neue Träger oder Vergabe an weitere Träger)
- ein/e Vertreter/in des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Laubach

Der Beirat hat die Möglichkeit, weitere Experten/Expertinnen für einzelne Themen oder Betroffene hinzuzuziehen (nicht stimmberechtigt), insbesondere:

- eine/n Vertreter/in der Kreisvolkshochschule
- eine/n Vertreter/in der Leppermühle
- die Schulsprecher/Schulsprecherinnen
- die Vertrauenslehrer
- die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen
- eine/n Vertreter/in des Gesamtelternbeirates der Kitas der OD
- die Elternbeiratsvorsitzenden der Kitas anderer Träger

§ 3 Auswahlverfahren

~~Die einzelnen in § 2 genannten Institutionen benennen für ihre Vertreter/Vertreterinnen namentlich ein/n jeweilige/n Stellvertreter/in für den Bildungsbeirat vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode.~~

Die einzelnen in § 2 genannten Institutionen bestimmen namentlich ihre Vertreter/Vertreterinnen selbst. Außerdem bestimmen sie für ihre Vertreter/Vertreterinnen namentlich eine/n jeweilige/n Stellvertreter/in für den Bildungsbeirat vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode.

§ 4 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Bildungsbeirates

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Bildungsbeirat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Seitens der Institutionen ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen.

§ 5 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter/Vertreterinnen des Bildungsbeirates

Die Amtsperiode des Bildungsbeirates beträgt 5 Jahre (identisch mit der Wahlperiode). Danach erfolgt eine erneute Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 6 Vorsitz, Schriftführung und Stellvertretungen

Der Bildungsbeirat bestimmt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/e stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Bildungsbeirates nach außen.

Die Schriftführung erfolgt aus der Mitte des Bildungsbeirates (Schriftführer/in bzw. Stellvertreter/in).

§ 7 Sitzungen

Der Bildungsbeirat tagt mindestens 2x pro Jahr. Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Stellvertreter/in ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen des Bildungsbeirates sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. Bei öffentlichen Sitzungen erfolgt eine Einladung ergänzend durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

Ab der konstituierenden Sitzung werden die weiteren Sitzungstermine im Beirat beschlossen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit von der/dem Vorsitzenden oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates unter Benennung des Tagesordnungspunktes unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen werden. Die antragstellenden Mitglieder haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

Die ordentlichen Mitglieder des Bildungsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.

§ 8 Öffentlichkeit

Der Bildungsbeirat tagt in der Regel öffentlich, kann sich aber auch zu nichtöffentlichen Besprechungen treffen. **Die Arbeitsgruppen des Beirats tagen in der Regel nichtöffentlich. Über ihre Ergebnisse informieren sie die Mitglieder des Bildungsbeirates in öffentlicher Sitzung.**

§ 9 Rederecht und Antragsrecht

~~Der Beirat erhält ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung bei allen Themen, die die Bildung in der Stadt Laubach betreffen.~~

Der Beirat erhält ein Rederecht in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung bei allen Themen, die die Bildung in der Stadt Laubach betreffen.

Der Beirat kann Anträge zu Themen, die die Bildung in der Stadt Laubach betreffen, über die Ausschüsse an die Stadtverordnetenversammlung stellen. Für die Antragsbegründung erhält der Beirat ein Rederecht in den entsprechenden Gremien (Ausschüsse/ Stadtverordnetenversammlung).

§ 10 Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Beirates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Beirat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

§ 11 Auflösung des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat gilt als aufgelöst, wenn

- Mehr als 50% seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgabe des Bildungsbeirates als erfüllt ansieht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35321 Laubach, xx.xx.2026

Der Magistrat der Stadt Laubach

Matthias Meyer
Bürgermeister